

INTERNAL INVESTIGATIONS

EINE FRAGE DER HYGIENE: BERATER ALS ERMITTLER FÜR DEN STAATSANWALT?

Bis vor wenigen Jahren gab es in Deutschland keine Internal Investigations. Seit das Konzept aus den USA auch hier Fuß fasst, wird es kompliziert: Kann und darf der Staat Ermittlungsarbeit auslagern, ohne das Heft des Handelns zu sehr aus der Hand zu geben? Muss sämtliches Material, das über eine Kanzlei kommt, noch einmal überprüft werden? Wie definieren Staatsanwälte und Unternehmensvertreter ihre Rollen? Dazu bat JUVE zwei prominente Juristen aus beiden Lagern auf ein Wort.

AUFGEZEICHNET VON MARC CHMIELEWSKI

FOTO: ANDREAS ANHALT

DÜRFEN STAATSANWÄLTE KANZLEIEN VERTRAUEN?

JA

Es spricht nichts dagegen, dass staatliche Ermittler den Untersuchungsergebnissen einer Internal Investigation vertrauen – vorausgesetzt, es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Untersuchung oberflächlich, tendenziös oder gar rechtswidrig geführt wurde.

Selbstverständlich muss sich die Staatsanwaltschaft eine eigene Meinung bilden. Das bedeutet aber nicht, dass sie sämtliche Fakten aus einer internen Untersuchung überprüfen muss. **Stichproben reichen, um den staatlichen Ermittlungsauftrag zu erfüllen** und den Fall zu plausibilisieren. Je weniger überzeugend die Ergebnisse der stichprobenhaften Prüfung sind, desto mehr muss die Staatsanwaltschaft selbst in die Ermittlungen einsteigen. Die Vorstellung, dass die Investigationskanzlei den Staatsanwalt an der Nase herumführen will, ist schlicht falsch.

Die Verantwortlichen eines Unternehmens würden genau wie die Anwälte **erhebliche Haftungsrisiken** eingehen, wenn sie nicht dafür sorgen, dass eine interne Untersuchung State of the Art verläuft. Besteht daran kein Zweifel, ist es auch nicht erforderlich, dass die Staatsanwaltschaft das Unternehmen selbst noch einmal durchsucht.

Zwar kann eine Kanzlei dieses berechtigte Grundvertrauen verspielen. Gelingt es aber, durch qualitativ gute Arbeitsprodukte Vertrauen herzustellen, dann haben alle etwas davon. **So kann es sinnvoll sein, die Staatsanwaltschaft über den Umfang einer internen Untersuchung zu informieren**, deren Gegenstand ihr bekannt ist. Sie wird das zwar selten kommentieren, erhält so aber einen Eindruck davon, ob die Untersuchung oberflächlich oder tendenziös geführt wird – und zwar lange, bevor sie Ergebnisse erhält.

Die Kunst des Unternehmensvertreters als Krisenmanager liegt darin, den Untersuchungsgegenstand zu konkretisieren. Dieses sogenannte Scoping meint aber nicht ein bewusstes Einengen. Es soll die Untersuchung schlicht handhabbar machen und verhindern, dass sie zu Unrecht ausufert. Ist das für die Staatsanwaltschaft nachvollziehbar, ist sehr viel erreicht. Bei US-Behörden gilt nichts anderes.

Prof. Dr. Thomas Grützner ist seit 2018 Partner bei Latham & Watkins. Zuvor war er viele Jahre bei Baker & McKenzie. Grützner gehört zu den anerkannten Experten für interne Untersuchungen. Mit Moldenhauer streitet er sich sonst eher privat – beide Juristen sind seit Studientagen befreundet.

NEIN

Vertrauen ist wichtig – aber es kann kein Maßstab im Strafrecht sein. Der Bundesgerichtshof hat für den Straßenverkehr beispielsweise den sogenannten Vertrauensgrundsatz aufgestellt: Wer Vorfahrt hat, darf darauf vertrauen, dass ein nicht sichtbarer Verkehrsteilnehmer dieses Vorfahrtsrecht beachtet. Aber darf deshalb der Staatsanwalt darauf vertrauen, dass die Kanzlei bei einer internen Untersuchung die ‚Vorfahrtsregeln‘ beachtet hat? Diese Analogie halte ich für unzulässig, schon weil Regeln auf diesem Gebiet gesetzlich nur fragmentarisch bestehen.

Die Staatsanwaltschaft kennt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in gewissen Deliktsbereichen mit der Polizei und unter engen Voraussetzungen mit V-Personen. **Gegenüber Kanzleien kann es Vertrauen nur im gesetzlichen Rahmen der Legalität geben.** Ein solches Vertrauen ist eng mit Kontrolle verbunden. Ich kann als Staatsanwalt nicht Fakten übernehmen, die ich nicht selbst überprüft habe. Ich habe berufsbedingt ein Grundmisstrauen. Sind im Bericht einer Internal Investigation Beweismittel benannt, die detailliert, stimmig und frei von Widersprüchen sind, liegt es im Ermessen des Staatsanwalts, den Umfang der eigenen Ermittlungen zu reduzieren. Vielleicht kann ich in Einzelfällen sogar von einer Durchsuchung des Unternehmens absehen. **Bei geringsten Zweifeln muss ich als Staatsanwalt aber sofort das ganze Ermittlungsbesteck herausholen.**

Es ist also schwierig, als Staatsanwaltschaft ressourcensparend die Früchte einer internen Untersuchung zu ernten und dabei gleichzeitig Herrin des Verfahrens zu bleiben. Den Untersuchungsgegenstand mit Unternehmensvertretern abzustimmen, ist jedenfalls unzulässig und nicht sachgerecht. **Ich wünsche mir als Staatsanwalt, dass der Unternehmensanwalt seinen Status als Organ der Rechtspflege Ernst nimmt.** Das bedeutet: Liegen ausreichend Anhaltspunkte für eine Straftat vor, stellt er diese umfassend und strukturiert dar – und zwar im Rahmen einer Strafanzeige. Dieser Wunsch ist mit den derzeitigen internen Untersuchungen schwer in Einklang zu bringen.

Dr. Gerwin Moldenhauer ist Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof. Zuvor war er bei der Staatsanwaltschaft Hamburg unter anderem zuständig für Wirtschaftsstrafrecht. In diesem Beitrag vertritt er ausschließlich seine persönliche Meinung.